



## VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

### Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Benjamin Unger,  
Seminarstr. 3, 21682 Stade, Az: 025/2009

gegen

Land Baden-Württemberg  
- Justizministerium -  
vertreten durch die Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes,  
Urbanstr. 32, 70182 Stuttgart, Az: II. Pr. (F 09)

- Beklagte -

wegen Zweiter juristischer Staatsprüfung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 12. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Kritzer als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 18. Oktober 2010

am **19. Oktober 2010**

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Justizministeriums Baden-Württemberg - Landesjustizprüfungsamt - vom 18.03.2009 und dessen Widerspruchsbescheid vom 25.08.2009 werden aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

Die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren durch den Kläger wird für notwendig erklärt.

### Tatbestand

Der 1980 geborene Kläger nahm an der Zweiten juristischen Staatsprüfung Frühjahr 2009 teil. Er erreichte dort eine Durchschnittspunktzahl von 3,72 Punkten. Die Aufsichtsarbeit Nr. 4 bewertete der Erstprüfer mit mangelhaft (3 Punkte), der Zweitprüfer mit ausreichend (4 Punkte). Die Aufsichtsarbeit Nr. 8 bewerteten der Erstprüfer und der Zweitprüfer jeweils mit mangelhaft (2 Punkte).

Mit Bescheid vom 18.03.2009 teilte das Justizministerium Baden-Württemberg - Landesjustizprüfungsamt - dem Kläger mit, dass er die Prüfung nicht bestanden habe. Er habe nur eine Durchschnittspunktzahl von 3,72 Punkten erreicht. Für die Fortsetzung der Prüfung sei eine Durchschnittspunktzahl von mindestens 3,75 Punkten erforderlich.

Dagegen erhob der Kläger Widerspruch. Dabei wandte er sich gegen die Bewertungen der Aufsichtsarbeiten Nr. 2, 4, 6 und 8.

Nach Einholen von Äußerungen der Prüfer wies das Justizministerium Baden-Württemberg - Landesjustizprüfungsamt - mit Widerspruchsbescheid vom 25.08.2009 den Widerspruch zurück. Zur Begründung führte es insbesondere aus, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Prüfer wiesen die Bewertungen keine Rechts- oder Bewertungsfehler auf.

Am 21.09.2009 hat der Kläger Klage erhoben. Das Verfahren hat vom 08.03.2010 bis 08.06.2010 geruht. Im Frühjahr 2010 bestand der Kläger die Wiederholungsprüfung der Zweiten juristischen Staatsprüfung.

Der Kläger hat seine Einwendungen auf die Bewertungen des Erstprüfers der Aufsichtsarbeit Nr. 4 und des Erstprüfers und des Zweitprüfers der Aufsichtsarbeit Nr. 8 beschränkt. Dabei beruft er sich - zusammengefasst - im Wesentlichen auf folgende Gründe:

Zur Aufsichtsarbeit Nr. 4: Wegen der Verwendung des Wortes "insbesondere" bestünden Zweifel daran, dass er sich in der Arbeit auf die Prüfung von Vergleich und Verzicht beschränkt habe. Mangels Verschulden habe keine Veranlassung bestanden, noch § 844 BGB zu erörtern. Es habe keine Veranlassung bestanden, § 536 c Abs. 2 BGB i.V.m. Ver-

trag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter zu prüfen. Es sei nicht klar, was der Prüfer damit meine, dass die Annahme einer Drittschadensliquidation "wenig durchdacht" sei. Es bestehe kein Widerspruch von Zwischenergebnis und Endergebnis. Er habe Ersatzansprüche gegen den Vermieter nur "grundsätzlich" verneint. Die ursprünglich gegebene Begründung für die Bewertung des Erstprüfers sei unzureichend gewesen. Auch das Überdenkensverfahren sei nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die Begründung sei weiterhin nicht ausreichend. Der Erstprüfer hätte sich mit dem - besseren - Votum des Zweitprüfers auseinandersetzen müssen. Der Erstprüfer sei befangen. Seine Stellungnahme sei von dem Bemühen gekennzeichnet, unter allen Umständen eine Verbesserung der Note auszuschließen. Es sei nicht erkennbar, welche Mängel so gravierend seien, dass 4 Punkte nicht mehr in Betracht kämen.

Zur Aufsichtsarbeit Nr. 8: Die Begründungen der Bewertungen seien unzureichend. Seine Überlegungen seien durchaus brauchbar. Dies gelte insbesondere für seine Argumentation zur Störerauswahl. Er habe auch zur Vollstreckung Stellung genommen, indem er die Zwangsgeldandrohung erwähnt habe. Auch hier sei das Überdenkensverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die von ihm richtig erkannte Zuständigkeit habe nicht als "nicht positiv" bewertet werden dürfen. Der Erstprüfer sei befangen. § 21 LVwVfG sei der falsche Prüfungsmaßstab für Befangenheit.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Justizministeriums Baden-Württemberg - Landesjustizprüfungsamt - vom 18.03.2009 und dessen Widerspruchsbescheid vom 25.08.2009 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er beruft sich zusätzlich darauf, die Bewertungen der Aufsichtsarbeiten Nr. 4 und Nr. 8 seien nicht zu beanstanden. Bei der Ausarbeitung des Klägers zu Aufsichtsarbeit Nr. 4 sei im Zusammenhang mit § 844 BGB nur beanstandet worden, dass er nicht erwähnt worden sei, nicht dagegen, dass eine Prüfung unterblieben sei. Eine Präzisierung der Korrektur-

bemerkungen sei im Überdenkensverfahren zulässig. Auch ergänzende Gesichtspunkte für die Bewertung seien zulässig, solange sich nicht die Bewertung verschlechtere. Die Begründung der Bewertungen genüge den Anforderungen. Zur Aufsichtsarbeit Nr. 8 trägt der Beklagte vor, die Prüfer müssten nicht zu jeder Einwendung im Einzelnen Stellung nehmen. Es habe nicht ausgereicht, dass der Kläger das Zwangsgeld lediglich erwähnt habe. Es unterliege den prüfungsspezifischen Wertungen, allein die Ermittlung der zuständigen Behörde nicht ausreichen zu lassen.

Schließlich hat der Beklagte eine weitere Stellungnahme von RaBVerwG Richter vom 17.03.2010 vorgelegt.

Mit Beschluss vom 02.08.2010 ist der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Behördenakten verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist als Anfechtungsklage zulässig, nachdem der Kläger die Wiederholungsprüfung der Zweiten juristischen Staatsprüfung inzwischen bestanden hat (BVerwG, Urteil vom 21.10.1993, Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 320, und Urteile vom 12.04.1991, Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 287 und BVerwGE 88, 111).

Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO). Denn ein Teil der vom Kläger erhobenen Rügen ist berechtigt.

Der Kläger hat keine Einwendungen vorgetragen, die nur durch die Durchführung einer erneuten Prüfung behoben werden könnten, was zur Folge hätte, dass wegen der Unzumutbarkeit der erneuten Ablegung der Erstprüfung die Wiederholungsprüfung als Erstprüfung zu werten wäre (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.04.1991, Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 287).

Der Kläger hat aber Einwendungen erhoben, die im Falle einer Bescheidungsklage einen Anspruch auf Neubewertung von Aufsichtsarbeiten unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts (§ 113 Abs. 5 S. 2 VwGO) und auf Fortsetzung des Prüfungsverfahrens bewirkt hätten (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.1994, Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 329). Im vorliegenden Fall der Anfechtungsklage führt dies (nur) dazu, dass der Prüfungsbescheid (insgesamt) aufgehoben wird. Hierzu genügt nach der rechtlichen Konstruktion des Bundesverwaltungsgerichts die Fehlerhaftigkeit der Bewertung einzelner Bestandteile der Prüfung, also einzelner Aufsichtsarbeiten (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.1994, a.a.O.). Dabei ist eine Bewertung dann fehlerhaft, wenn sie an einem wesentlichen Rechtsmangel leidet und wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieser Fehler Einfluss auf das Gesamtergebnis hat. In diesem Fall macht die fehlerhafte Bewertung einer einzelnen Arbeit das Prüfungsergebnis insgesamt rechtswidrig.

Die Bewertung des Erstprüfers der Aufsichtsarbeit Nr. 4 leidet an wesentlichen Rechtsmängeln, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Mängel Einfluss auf das Gesamtergebnis haben.

Der Prüfer geht von einem falschen Sachverhalt aus, wenn er im Überdenkensverfahren in der Stellungnahme vom 22.06.2009 schreibt: "D. Verf. setzt sich mit seinem Zwischenergebnis, wonach keine Ansprüche des M gegen V bestehen sollen, in Widerspruch zu dem späteren Endergebnis, wonach ein Anspruch des M gegen V auf Abtretung von Ansprüchen des V gegen K über die Grundsätze der Drittschadensliquidation bestehen soll." Ein solcher Widerspruch besteht nicht. Der Kläger hat sich auch - sinngemäß - hierauf berufen.

Der Kläger schreibt hierzu in seiner Ausarbeitung (Seite 9 oben): "Es bestehen grds. keine Ersatzansprüche gegenüber dem Vermieter." Dies wiederholt er (Seite 10 Mitte) bei "VII. Ergebnis": "Grundsätzlich bestehen keine Ersatzansprüche". Im Anschluss daran führt er aus, dass dem M gegen V ein Anspruch auf Abtretung dessen Ansprüche gegenüber dem Vermieter zusteht. Der Prüfer übersieht hier, dass der Kläger zwischen Ersatzansprüchen und einem Anspruch auf Abtretung von Ersatzansprüchen des V unterschieden hat. Eine solche Unterscheidung ist zulässig und nicht zu beanstanden. Dabei hat der Kläger "Ersatzansprüche" im Sinne von Schadensersatzansprüchen verwendet; dies ist nicht zu beanstanden (vgl. die Formulierungen im Urteil des BGH vom 04.11.1994, BGHZ 127, 297).

In dieser Entscheidung wird ebenfalls die Unterscheidung zwischen Ersatzansprüchen und Ansprüchen auf Abtretung deutlich.

Fehlerhaft ist die Einschätzung, die der Erstprüfer in der Stellungnahme vom 22.06.2009 zu den Ausführungen des Klägers in der Ausarbeitung zu § 823 Abs. 1 BGB auf Seite 7 gemacht hat. Der Kläger hat dort "Hinsichtlich der 6.000 € Beerdigungskosten" ausgeführt: "Da das Vermögen durch § 823 I BGB nicht geschützt wird, die im Raum stehende Körperverletzung durch psychische Schmerzen nicht den Schaden der Beerdigungskosten erfasst und die Verletzung eines sonstigen Rechts nicht in Betracht kommt, können die 6.000 € hiernach nicht ersetzt werden." Der Erstprüfer hat hierzu ausgeführt: "Entgegen der in der Einwendungsschrift vertretenen Auffassung halte ich die Begründung auf Seite 7 der Klausur, weshalb ein Anspruch aus § 823 BGB nicht gegeben ist, nicht für 'treffend', weil eben auch hier das Verkennen des § 844 BGB durchschlägt. Richtig und 'treffend' in diesem Sinne wäre es gewesen, auf das fehlende Verschulden allein abzuheben." Damit macht der Prüfer deutlich, dass er die zitierten Ausführungen des Klägers nicht für "richtig" hielt.

Die Ausführungen des Klägers in der Ausarbeitung sind aber - in Bezug auf § 823 Abs. 1 BGB, zu dem sie erfolgten - richtig. Eine richtige und folgerichtig begründete Lösung darf aber nicht als falsch bewertet werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.04.1991, BVerfGE 85, 34). Dies gilt unabhängig davon, dass der Kläger § 844 BGB nicht geprüft hat. Soweit der Beklagte im Schriftsatz vom 12.02.2010 (Seite 3) hierzu ausführt, die vorgebrachten Argumente dokumentierten eine Verkennung von § 844 BGB, geht dies an der Sache vorbei. Da der Kläger § 844 BGB nicht geprüft, ja noch nicht einmal erwähnt hat, kann - allenfalls - vorgeworfen werden, er habe ihn nicht erkannt. "Verkennen" bedeutet dagegen "nicht richtig erkennen, falsch beurteilen, missdeuten" (Wahrig, Deutsches Wörterbuch Jubiläumsausgabe, S. 1364), was wiederum ein vorheriges "Erkennen" voraussetzen würde.

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass diese Fehler Einfluss auf das Gesamtergebnis haben. Dies folgt schon daraus, dass der Erstprüfer diese Punkte als erhebliche Mängel ansah. Denn er schreibt in der Stellungnahme vom 22.06.2009 auf Seite 2 unter IV. im Anschluss an diese Kritikpunkte: "Ein weiterer erheblicher Mangel der Arbeit besteht darin ...".

Mit seinen weiteren gegen die Bewertung der Aufsichtsarbeit Nr. 4 erhobenen Rügen kann der Kläger keinen Erfolg haben. Dabei lässt sich der oben zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch nicht ansatzweise entnehmen, ob in Fällen wie dem vorliegenden neben den erfolgreichen auch die erfolglosen Beanstandungen noch geprüft werden sollen.

Entgegen der Auffassung des Klägers kann nicht festgestellt werden, dass der Erstprüfer befangen war oder zumindest die Besorgnis der Befangenheit im Sinne von § 21 LVwVfG (vgl. zu dessen Anwendbarkeit VGH Bad.-Württ., Urteil vom 10.03.1988, DVBl. 1988, 1122) gerechtfertigt war. Dabei ist die Besorgnis der Befangenheit nur dann gerechtfertigt, wenn sich aus objektiv feststellbaren Umständen aus der Sicht des Prüflings subjektiv vernünftige Zweifel an der gebotenen Unparteilichkeit des Prüfers ergeben (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 11.12.2003 - 2 L 265/02 -, juris). Dabei kann tatsächliche Befangenheit auch dann vorliegen, wenn sich ein Prüfer von vorn herein auf ein bestimmtes Ergebnis festgelegt hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.05.1999, Buchholz 421.0 Prüfungs-wesen Nr. 395).

Vorliegend ist - entgegen der Auffassung des Klägers - die Stellungnahme des Erstprüfers im Überdenkensverfahren nicht von den Bemühungen gekennzeichnet, unter allen Umständen eine Verbesserung der Note auszuschließen. Der Erstprüfer ist vielmehr in dieser Stellungnahme auf die - umfangreichen - Einwendungen des Klägers eingegangen. Das "Nachschieben von Kritikpunkten" zur - weiteren - Begründung der Bewertung ist im Übrigen nicht unzulässig; es ist nur eine Verschlechterung der Note ausgeschlossen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.07.1999, NJW 2000, 1055). Dies gilt umso mehr, als sich der Kläger in seinen Einwendungen u. a. auf eine mangelhafte Begründung der gegebenen Bewertung berufen hat.

Der Kläger kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, der Erstprüfer müsse im Überdenkensverfahren eine Abweichung von der besseren Bewertung des Zweitprüfers substantiiert begründen. Dieser von Zimmerling/Brehm (Prüfungsrecht, 3. Aufl. [2007], RdNr. 636) vertretenen Auffassung schließt sich das Gericht nicht an. Denn der Erstprüfer kannte vorliegend zwar die Bewertung des Zweitprüfers, aber nicht dessen - im Übrigen

äußerst dürftige - Begründung. Darüber hinaus ist allein ausschlaggebend, ob die eigene Begründung eines Prüfers die gegebene Bewertung trägt.

Weiter kann sich der Kläger nicht mit Erfolg darauf berufen, es sei zweifelhaft, ob er die rechtliche Prüfung auf den Vergleich und den Klageverzicht beschränkt habe, weil er auf Seite 1 der Ausarbeitung hierzu "insbesondere" geschrieben habe. Denn der Prüfer weist insoweit zu Recht darauf hin, dass aus der Bearbeitung nicht zu entnehmen sei, dass sich der Kläger mit dem Gedanken auseinandergesetzt habe, ob schon die Klageerhebung fehlerhaft gewesen sei; "insbesondere" besage demgegenüber nichts. Die Einstufung dieses Fehlers als "gravierend" unterfällt dem Bewertungsspielraum des Prüfers.

Weiter kann sich der Kläger nicht mit Erfolg darauf berufen, wegen vorheriger Ablehnung des § 823 BGB habe keine Veranlassung mehr bestanden, § 844 BGB zu erörtern. Eine solche Erörterung hätte schon deshalb nahegelegen, weil § 844 Abs. 1 BGB ausdrücklich "Kosten der Beerdigung" erfasst, um die es u. a. in der Aufsichtsarbeit Nr. 4 ging. Dies gilt auch, obwohl der Kläger eine Haftung nach § 823 BGB abgelehnt hatte.

Weiter kann der Kläger nicht damit durchdringen, es stelle keinen Erörterungsmangel dar, dass er einen Anspruch des M gegen K aus § 536 c BGB i.V.m. einem Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter abgelehnt habe. Er hat nämlich tatsächlich einen solchen Anspruch nicht ausdrücklich abgelehnt. Er schrieb vielmehr in seiner Ausarbeitung (Seite 9) unter "IV. Ansprüche gegen den ehemaligen Vermieter Karitzky aus Rechtsnachfolge" nur allgemein: "Schuldrechtliche Ansprüche scheiden aus." Bei der Prüfung des Vertrags mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter (Ausarbeitung Seite 6 unten) wird § 536 c BGB gerade nicht erwähnt. Diese Erörterung findet im Übrigen nicht bei der Prüfung "Schutzwirkung für die Tochter" statt, sondern bei eigenen Rechten des M. Die vom Prüfer geforderte Prüfung des § 536 c BGB bei den ererbten Ansprüchen ist auch nicht abwegig; es werden Rechte/Ansprüche von Mitmietern aus § 536 c BGB durchaus diskutiert, wenn auch abgelehnt (vgl. Erman, BGB, 12. Aufl. [2008], § 536 c RdNr. 7; Münchener Kommentar zum BGB, 4. Aufl. [2004], § 536 c RdNr. 11 ff.).

In diesem Zusammenhang ist auch nicht fehlerhaft, dass der Erstprüfer einen weiteren erheblichen Mangel der Arbeit darin sah, dass bei Prüfung ererbter Ansprüche der Tochter gegen den Vormieter K nicht erwogen werde, dass der Vertrag zwischen V und K eine



Schutzwirkung für T gehabt haben könnte. Da der Prüfer die ererbten Ansprüche der Tochter meinte, musste er insoweit nicht auf die Einwendungen des Klägers eingehen, die sich auf den eigenen (vertraglichen) Anspruch des M gegen K bezogen. Soweit der Prüfer weiter ausführt, das "offenkundige Nichtvorliegen der Voraussetzungen eines solchen Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte hätte ... einer vertieften Erörterung bedurft", bezieht sich "offenkundig" auf die Formulierung des Klägers in der Begründung seiner Einwendungen (Seite 6). Dort hatte der Kläger ausgeführt, dass "die engen Anspruchsvoraussetzungen (eines Vertrags mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter) ... offenkundig nicht gegeben sein dürften". Damit handelte es sich bei der Verwendung des Wortes "offenkundig" nicht um eine eigene Wertung des Prüfers, die der von ihm verlangten "vertieften Erörterung" des Problems hätte entgegenstehen können, sondern um die Bezugnahme auf die Wertung des Klägers.

Soweit der Erstprüfer zu den Ausführungen des Klägers zu einer Drittschadensliquidation Stellung nimmt, sind sie nicht zu beanstanden. Sie halten sich im Rahmen des Beurteilungsspielraums, der dem Prüfer zusteht. Insbesondere hat der Erstprüfer den Einwendungen des Klägers insoweit Rechnung getragen, als er in der Stellungnahme vom 22.06.2009 nun ausführt, er stelle klar, dass er den Ansatz einer solchen Prüfung für vertretbar halte.

Soweit der Kläger rügt, insgesamt fehle eine eingehende Begründung, die Bewertung sei nicht schlüssig und es müssten positive Aspekte erwähnt werden, erfüllen die Begründungen des Erstprüfers die an eine Begründung zu stellenden Anforderungen (vgl. Urteil der Kammer vom 15.09.2010 - 12 K 1318/10 -). Die Begründung muss ihrem Inhalt nach so beschaffen sein, dass das Recht des Prüflings, Einwände gegen die vergebene Punktzahl wirksam vorzubringen, ebenso gewährleistet ist wie das Recht auf gerichtliche Kontrolle. Es muss (grundsätzlich) erkennbar sein, welchen Sachverhalt sowie welche allgemeinen oder besonderen Bewertungsmaßstäbe der Prüfer zugrunde gelegt hat und auf welcher wissenschaftlich-fachlichen Annahme des Prüfers die Bewertung beruht (BVerwG, Urt. v. 09.12.1992, BVerwGE 91, 262). Die maßgebenden Gründe, die den Prüfer zu der vorgenommenen Bewertung veranlasst haben, müssen in den für das Ergebnis ausschlaggebenden Punkten erkennbar sein. Die grundlegenden Gedankengänge, auf denen die Bewertung beruht, müssen nachvollziehbar sein. Die Begründung muss darüber hinaus Ausführungen zu den Grundlagen der Bewertung enthalten (vgl. insgesamt Zimmer-

ling/Brehm, Prüfungsrecht, 3. Auflage [2007], RdNr. 631ff.; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 23.01.1995, NVwZ 1995, 800). Dabei muss die Begründung vor allem auf die fachlichen Stärken und Schwächen der Leistungen eingehen und auch alternative Lösungen berücksichtigen, soweit sie vertretbar sind. Schließlich hängt Inhalt und Umfang der erforderlichen Begründung auch davon ab, wie und in welchem Umfang der Prüfling eine Begründung beansprucht und sein Verlangen spezifiziert (vgl. Müller-Franken, Die Begründung von Prüfungsentscheidungen bei Berufszugangsprüfungen, Verwaltungsarchiv Band 92 (2001), 507, 520 ff.). Auch sind die grundlegenden Gedankengänge, auf denen die Bewertung beruht, nachvollziehbar (vgl. OVG Nordrhein Westfalen, Urteil vom 23.01.1995, NVwZ 1995, 800).

Die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren durch den Kläger ist notwendig gewesen (§ 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO), da der Kläger sonst nicht in der Lage gewesen wäre, seine Rechte gegenüber der rechtskundigen Verwaltungsbehörde ausreichend zu wahren (vgl. nur Kopp/Schenke, VwGO, 15. Auflage [2007], § 162 RdNr. 18).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 1 VwGO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht gemäß §§ 124 a Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO liegen nicht vor.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, einzureichen, wenn sie nicht bereits mit Antragstellung beim Verwaltungsgericht Stuttgart erfolgt ist. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

gez.: Kritzer

### **Beschluss vom 19. Oktober 2010**

Der Streitwert wird gemäß §§ 63 Abs. 2, 52 Abs. 1 und 2 GKG auf

**15.000,-- EUR**

festgesetzt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Festsetzung des Streitwerts ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen und dann zulässig, wenn sie vor Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde kann von den Beteiligten selbst oder von einem Prozessbevollmächtigten eingelegt werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Or-

ganisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

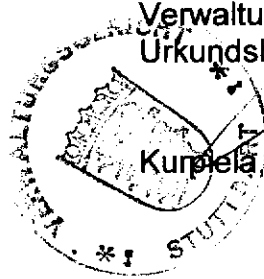
gez.: Kritzer

~~Ausgefertigt/Beglaubigt~~

Stuttgart, den 22. Okt. 2010

Verwaltungsgericht Stuttgart

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Kunzele Gerichtsangestellte